

Liebe Eltern,

die gesetzliche Vorgabe vom Land NRW schreibt eine Anwesenheitspflicht der Kinder im Offenen Ganztage vor.

Diese besagt, dass Ihr Kind grundsätzlich an fünf Tagen in der Woche bis 15:00 Uhr den Offenen Ganztage besuchen muss.

Die Landesregierung hat zu dieser Regelung jedoch Ausnahmen formuliert, die Ihr Kind die Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen wie z.B. Sportverein und Musikschule, ermöglichen soll.

Mit einer Ausnahmeregelung ist es so möglich, dass Sie Ihr Kind maximal 2mal wöchentlich auch vor 15:00 Uhr abholen können.

Dazu benötigt der Offene Ganztage den von Ihnen ausgefüllten Zettel **„Befreiung von der Teilnahme am Offenen Ganztage“**.

Sollten Sie diesen Zettel nicht ausfüllen, ist es uns nicht möglich Ihr Kind früher nach Hause zu schicken.

Danke für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Das OGS - Team